

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1538 –

Hauptstadtkulturfonds

Vorbemerkung der Fragesteller

Der „Vertrag zur Kulturfinanzierung in der Bundeshauptstadt 2001 bis 2004“ (Hauptstadtkulturvertrag) regelt die finanziellen Beteiligungen des Bundes an den Kulturausgaben in Berlin. Dieser Vertrag trat mit der Unterzeichnung durch den damaligen Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Staatsminister Dr. Julian Nida-Rümelin, am 7. Juli 2001 an die Stelle des alten „Hauptstadtfinanzierungsvertrages“ aus dem Jahre 1994.

Während der Laufzeit des Vertrages fördert der Bund kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen in der Bundeshauptstadt Berlin mit Mitteln in Höhe von 51 130 000 Euro jährlich.

Neben der institutionellen Förderung bestimmter Einrichtungen und der Beteiligung an dem vom Land zu tragenden Finanzierungsanteil an den Bauinvestitionen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sieht der Hauptstadtkulturvertrag auch die Förderung von Projekten und Veranstaltungen über den „Hauptstadtkulturfonds“ vor. Der Fonds kann jährlich über Mittel in Höhe von 10 226 000 Euro verfügen. Gefördert werden sollen laut § 3 (2) Hauptstadtkulturvertrag „bedeutende Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen [...], die nationale Ausstrahlung haben oder besonders innovativ sind“.

Über die Mittelvergabe entscheidet eine „Gemeinsame Kommission für den Hauptstadtkulturfonds“, die sich aus je zwei Vertretern des Bundes und der Länder sowie dem Kurator zusammensetzt. Der Kurator wird bei der künstlerischen Bewertung der eingereichten Projekte von einem fünfköpfigen Beirat beraten, der für zwei Jahre vom „Rat für die Künste in Berlin“ bestimmt wird.

Nicht zuletzt die derzeit diskutierten Vorgänge bei der Mittelvergabe für eine geplante Ausstellung der Kunst-Werke Berlin e. V. über die „Rote Armee Fraktion“ werfen die Fragen auf, inwieweit Transparenz und Kontrollmöglichkeiten bei den Entscheidungen für Projektförderungen gewährleistet sind. Es fällt auf, dass die Projekte zwar zu hundert Prozent vom Bund bezahlt werden, der Deutsche Bundestag aber weder bei den Entscheidungen über die Mittelvergabe berücksichtigt oder informiert wird, noch die Möglichkeit zur Kontrolle der Vergabepraxis hat.

1. Wie viele Projekte hat die Kuratorin der „Gemeinsamen Kommission“ jeweils in den Jahren 2001, 2002 und (bisher) 2003 vorgeschlagen?

Wie viele Zuwendungsbescheide ergingen?

Wie viele davon wurden abgelehnt?

Werden die positiv beschiedenen Anträge auf Projektförderung archiviert?

Dem Kurator bzw. der Kuratorium für den Hauptstadtkulturfonds lagen

- für das Jahr 2001 insgesamt 254 Anträge vor,
von denen 88 Projekte für eine Förderung vorgeschlagen worden sind. Es wurden 88 Zuwendungsbescheide durch die Bewilligungsstellen bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin gefertigt.
- für das Jahr 2002 insgesamt 406 Anträge vor,
von denen 104 Projekte für eine Förderung vorgeschlagen worden sind. Im Jahr 2002 wurden 115 Zuwendungsbescheide durch die Bewilligungsstellen bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin gefertigt.
- für das Jahr 2003 insgesamt 295 Anträge vor,
von denen 127 Projekte für eine Förderung vorgeschlagen worden sind. Bisher sind 105 Zuwendungsbescheide durch die Bewilligungsstellen bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin gefertigt worden.

Von den von der Kuratorin im Berichtszeitraum für eine Förderung vorgeschlagenen Projekten wurden bisher durch die Gemeinsame Kommission drei abgelehnt.

Alle Anträge werden bei der Geschäftsstelle für den Hauptstadtkulturfonds archiviert. Die positiv entschiedenen Anträge sind Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsvorganges.

2. Nach welchen Kriterien werden die eingereichten Projekte bewertet und wird über die Mittelvergabe entschieden?

Sind diese Kriterien schriftlich niedergelegt?

Der Rat für die Künste in Berlin, der Beirat für den Hauptstadtkulturfonds und die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur haben in Abstimmung mit dem Bund Förderkriterien erarbeitet und der Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds zur Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinsame Kommission für den Hauptstadtkulturfonds hat diese „Förderkriterien“ auf ihrer 2. Sitzung am 16. Mai 2000 beschlossen. Die Kriterien der Förderung lauten wie folgt:

„Gefördert werden kleine wie größere Projekte: Innovative Ansätze, die zur Entwicklung der Künste beitragen, ebenso wie Vorhaben, die bedeutende Traditionen aufnehmen und weiterführen. Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben.

Entscheidend für die Auswahl sind inhaltliche und künstlerische Qualität.

Die Projekte sollen für Berlin erarbeitet und in Berlin präsentiert werden, müssen aber für ein Publikum und/oder eine Fachöffentlichkeit über Berlin hinaus relevant sein und/oder bisher in Berlin bestehende Defizite ausgleichen. Ausgeschlossen sind kommerziell realisierbare Vorhaben und solche, die sich im Rah-

men der normalen Arbeit der kulturellen Institutionen Berlins mit deren Mitteln realisieren lassen.

Es können Projekte in der Regel komplementär gefördert werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des In- und Auslands, wobei internationale Kooperationspartnerschaften möglich und erwünscht sind.

Die Realisierung des Projekts sollte in Kooperation mit oder durch einen Berliner Träger erfolgen.

Innerhalb des Hauptstadtkulturfonds kann auch die Erarbeitung eines konkreten Projektes auf der Grundlage einer innovativen künstlerischen Idee gefördert werden. Bei erfolgversprechender Entwicklung ist in diesem ‚Werkstattprogramm‘ auch eine anschließende Projektfinanzierung möglich.“

3. Wie ist es zu erklären, dass im Falle der geplanten Ausstellung über die „Rote Armee Fraktion“ bereits eine Zuwendung von immerhin 100 000 Euro beschlossen wurde, ohne dass hierfür bereits ein verbindliches Ausstellungskonzept vorlag?

Hat der Hauptstadtkulturfonds auch in der Vergangenheit Zuwendungsbescheide für Projekte, bzw. Veranstaltungen erlassen, bevor verbindliche Konzepte hierfür eingereicht waren?

Dem Beirat und der Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds lag ein Konzept für das geplante Ausstellungsvorhaben vor, der Bewilligungsstelle bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin neben der Projektbeschreibung ein ausgeglichener Finanzierungsplan. In dem Zuwendungsbescheid vom 29. April 2003 wurde der beigefügte Finanzierungsplan des Antragsstellers für verbindlich erklärt. Darin ist eine finanzielle Beteiligung der Bundeszentrale für politische Bildung und eine Beteiligung des Hamburger Instituts für Sozialforschung mit Sachleistungen festgelegt. Die Ausstellung sollte bereits am 6. November 2003 eröffnet werden. Nach den Absagen der Bundeszentrale für politische Bildung und des Hamburger Instituts für Sozialforschung haben die Kunst-Werke e. V. am 12. September 2003 ein neues Konzept präsentiert. Damit ist der ursprüngliche Antrag hinfällig geworden, der im Januar 2003 Grundlage der Förderentscheidung der Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds war. Das neue Konzept wirft eine Reihe von Fragen auf, die einer intensiven Prüfung im Rahmen des üblichen Verfahrens bedürfen. Die Gemeinsame Kommission für den Hauptstadtkulturfonds wird sich bei ihrer nächsten Sitzung voraussichtlich Ende dieses Jahres mit diesem Komplex befassen.

Der Hauptstadtkulturfonds hat wie in diesem Fall bisher keine Zuwendungsbescheide für Projekte bzw. Veranstaltungen erlassen, bevor verbindliche Konzepte eingereicht wurden.

Gravierende Änderungen sind der Gemeinsamen Kommission von der Geschäftsstelle anzuzeigen und zur Genehmigung vorzulegen. Dies wurde mit dem veränderten Konzept der Kunst-Werke e. V. vom 12. September 2003 getan.

4. Werden die Vorschläge der Kuratorin und die Entscheidungen der „Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds“ für die geförderten Projekte im Einzelnen schriftlich begründet?

Nein, die Vorschläge werden von der Kuratorin den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds mündlich erläutert.

5. Werden die Sitzungen der „Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds“ protokolliert?

Wenn ja, warum werden diese Protokolle dem Deutschen Bundestag nicht zur Verfügung gestellt?

Ja. Die Protokolle dieser Sitzung sind vertraulich. Es gibt keine Grundlage, sie dem Deutschen Bundestag zur Verfügung zu stellen.

6. Warum wird der Deutsche Bundestag, der über die Finanzen des Hauptstadtkulturfonds zu entscheiden hat, nicht unmittelbar nach den Entscheidungen der Vergabekommission über die geförderten Projekte informiert?

Es hat bisher keine Aufforderung zu einer unmittelbaren Unterrichtung des Deutschen Bundestages gegeben. Die Kuratorin informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Sitzungen der Gemeinsamen Kommission durch Pressekonferenzen und Pressemitteilungen sowie über das Internet.

7. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, dass an den Sitzungen der „Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds“ keine Vertreter des Deutschen Bundestages beteiligt sind?

Gibt es weitere Zuwendungsempfänger, die vom Bund vollständig finanziert werden, an deren Gremien der Deutsche Bundestag in keiner Weise beteiligt ist?

Die Einrichtung des Hauptstadtkulturfonds ist in dem zwischen Bund und Land geschlossenen „Vertrag zur Kulturfinanzierung in der Bundeshauptstadt 2001 bis 2004“ geregelt. Eine Beteiligung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages ist darin nicht vorgesehen.

Es gibt weitere Zuwendungsempfänger, die vom Bund vollständig finanziert werden, an deren Gremien der Deutsche Bundestag nicht beteiligt ist. Im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind dies beispielsweise die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH, die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH oder das Studienzentrum Venedig, die Deutsche Akademie Villa Massimo in Rom und das Deutsche Historische Museum Berlin, das Haus der Schutzmächte Berlin sowie die Historische Stätte Karlshorst.

8. Wie hoch ist die durchschnittliche Förderhöhe seitens des Hauptstadtkulturfonds, wie hoch der durchschnittliche Förderanteil bezogen auf die Gesamtkosten der jeweiligen Projekte bzw. Veranstaltungen?

Es gibt keine verbindlichen Festlegungen über die Höhe der Förderungen bzw. der Förderanteile. Sie sind nach der bisherigen Förderpraxis auch nicht erforderlich.

Die Mitglieder des Beirats für den Hauptstadtkulturfonds haben bei ihrer Beratungstätigkeit die Kuratorin auch in der wirtschaftlichen Prüfung der den Anträgen beigelegten Finanzierungspläne zu unterstützen. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Beirats unterbreitet die Kuratorin der Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds ihre Projektfördervorschläge.

9. Ist es gängige Praxis, dass sich an der Finanzierung von Projekten bzw. Veranstaltungen neben dem Hauptstadtkulturfonds weitere Institutionen (z. B. die Bundeszentrale für politische Bildung) beteiligen?

Ja. Die Mittel des Hauptstadtkulturfonds werden in der Regel „komplementär“ und als Fehlbetragsfinanzierung zur Verfügung gestellt. Von daher sind die Antragsteller gehalten, auch andere Fördermöglichkeiten in ihren Finanzierungsplan einzubringen (z. B. Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin, Stiftung Kulturfonds oder sonstige Sponsoren wie z. B. die Schering-Stiftung und andere).

10. Gibt es prozentuale und/oder absolute Förderhöchstgrenzen für einzelne Projekte bzw. Veranstaltungen?

Nein.

11. Gibt es neben der Kontrolle durch den Bundesrechnungshof auch eine Kontrolle durch den Hauptstadtkulturfonds, dass die Mittel ausschließlich für den bewilligten Zweck verwendet werden?

Die Mittel des Hauptstadtkulturfonds werden durch die Bewilligungsstelle bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin nach den Vorschriften des § 44 Landeshaushaltsordnung zweckentsprechend bewilligt. Neben der Prüfung durch die Prüfstelle bei der Senatsverwaltung (Prüfung des Verwendungsnachweises) ist das Prüfungsrecht durch den Landesrechnungshof und ausdrücklich auch durch den Bundesrechnungshof vorgesehen.

12. Wie hoch ist die in § 5 (2) vorgesehene „angemessene Aufwandsentschädigung“ des Kurators und wer kommt dafür auf (Bund oder Land)?

Die Aufwandsentschädigung für die Kuratorin beträgt 3 375 Euro monatlich. Die Mittel werden aus dem Hauptstadtkulturfonds aufgebracht.

